



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 9/2013

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-86 215
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Herr Dr. Lehmann
Durchwahl 0511 1241-289
E-Mail Jens.Lehmann@evlka.de

Datum 2. Juli 2013
Aktenzeichen 3281-1 / 72 R 239

**Verhinderung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen;
Umsetzung des Schutzauftrages in der kirchlichen Arbeit mit Kin-
dern und Jugendlichen im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tä-
tigkeit**

Ehrenamtliche, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, haben dem kirchlichen Rechtsträger vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorzulegen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen.

Sehr geehrter Damen und Herren,

kirchliche Rechtsträger müssen sich von Ehrenamtlichen, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig werden sollen, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorlegen lassen, wenn Art, Intensität und Dauer des Kontakts der Ehrenamtlichen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. So soll sichergestellt werden, dass auf kirchlichen Tätigkeitsfeldern keine Personen mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, die wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden.

I. Allgemeines

Mit unseren Rundverfügungen G 6/2010 vom 27. April 2010 und G 12/2010 vom 27. Juli 2010 hatten wir in Bezug auf **beruflich** beschäftigte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmt, dass deren Einstellung für eine Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich nur vorgenommen werden darf, wenn ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt worden ist und das Führungszeugnis keine Eintragung wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung enthält. Die Vorlagepflicht basiert auf der Regelung des § 72a Abs. 1 und 2 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), wonach die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben keine Personen beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Anlage 1) verurteilt worden sind.

Mit dieser Rundverfügung wird nun die Vorlagepflicht auf **ehrenamtlich** Beschäftigte, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, ausgeweitet.

II. Rechtlicher Hintergrund

Hintergrund ist eine Änderung des § 72a SGB VIII, der sich bislang auf beruflich beschäftigte Personen beschränkte. Auf Grund dieser Änderung müssen zukünftig auch von Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse eingefordert werden, wenn **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen dies notwendig machen. Die gesetzliche Vorgabe gilt für kirchliche Rechtsträger zwar nicht unmittelbar, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (i.d.R. Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt) sind aber in der Pflicht, auf die freien Träger der Jugendhilfe (z.B. Kirchen) zuzugehen und entsprechende Vereinbarungen zu schließen. Hierzu gibt es Mustervereinbarungen (z.B. für Kindertageseinrichtungen), die unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Spitzenverbände der freien Träger erarbeitet wurden. Auch für das Tätigkeitsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind bereits Mustervereinbarungen erstellt worden. Vertragspartner auf Seiten der Kirche werden in der Regel die Kirchenkreise sein. Gegenstand dieser Verträge sind die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und die Sicherstellung, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine einschlägig vorbestraften Personen tätig werden (§ 72a SGB VIII).

Unabhängig davon, ob eine ehrenamtliche Tätigkeit von solchen Vereinbarungen erfasst wird oder nicht, sollen beim Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen im gesamten kirchlichen Bereich die gleichen hohen Standards gelten.

Es ist daher immer dann ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorzulegen, wenn es Art, Intensität und Dauer der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstehenden Kontakte erfordern. Erweiterte Führungszeugnisse sind also insbesondere auch bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Konfirmandenunterricht, im Kindergottesdienst usw. erforderlich.

Unzulässig ist es jedoch, wenn die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von kirchlichen Rechtsträgern verlangen, sich stets, also ohne Prüfung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen (Art, Intensität und Dauer des Kontakts) Führungszeugnisse von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen. Für den Fall, dass es in Ihrem Bereich zu solchen Forderungen kommt, womöglich unter Androhung, ansonsten Fördermittel zu verweigern, bitten wir Sie, umgehend Kontakt mit uns aufzunehmen.

III. Kriterien: Art, Intensität und Dauer des Kontakts

In Praxis wird vor jeder konkreten Maßnahme neu zu entscheiden sein, ob es Art, Intensität und Dauer des Kontakts erforderlich erscheinen lassen, dass ein erweitertes Führungszeugnis von den Ehrenamtlichen eingeholt wird. In Zweifelsfällen wird man sich für die Vorlage des Zeugnisses zu entscheiden haben. Die nachfolgenden Ausführungen sind an die unter II. genannten Vereinbarungsmuster sowie die Veröffentlichungen des Deutschen Bundesjugendrings und des Landesjugendrings Niedersachsen e.V. angelehnt.

Zur Entscheidung, ob ein Führungszeugnis zu verlangen ist oder nicht, werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein erweitertes Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Eine weitere Hilfestellung kann die folgende Übersicht geben:

Niedriges Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis nicht entstehen kann, das missbraucht werden könnte.	Hohes Gefährdungspotenzial, weil ein besonderes Vertrauensverhältnisses entstehen und missbraucht werden kann.
ART	
Es besteht zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden keinerlei Machtverhältnis (z.B.: Besuch eines Konzertes im Jugendzentrum). Zwischen dem oder der Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht nur ein geringer Altersunterschied.	Zwischen der oder dem Ehrenamtlichen und den Teilnehmenden besteht ein Machtverhältnis (z.B.: Kinderfreizeit mit Teamenden, die keine jungen Menschen mehr sind). Der Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden ist hoch.
Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist nicht gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso weniger gegeben, wenn - die Teilnehmenden Jugendliche sind; - bei den Teilnehmenden keine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.	Ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis ist gegeben. Ein Abhängigkeitsverhältnis ist umso eher gegeben, wenn - die Teilnehmenden Kinder sind; - bei den Teilnehmenden eine Behinderung oder eine sonstige Beeinträchtigung vorliegt.
INTENSITÄT	
Die konkrete Tätigkeit wird immer gemeinsam mit anderen Ehren- oder Hauptamtlichen wahrgenommen (z.B. Leitung einer Gruppe als Team).	Die Tätigkeit wird überwiegend allein wahrgenommen (z.B. einzelner Gruppenleiter).
Die Tätigkeit ist mit/in einer Gruppe (z. B. klassisch die Gruppenstunde).	Die Tätigkeit bezieht sich nur auf ein einzelnes Kind oder einen bzw. eine einzelnen Jugendlichen (z. B. ehrenamtlicher Nachhilfeunterricht).
Der Ort der Tätigkeit ist von außen einsehbar und/oder für viele zugänglich (z.B. Jugendtreff).	Der Ort der Tätigkeit ist vor öffentlichen Einblicken geschützt und ein abgeschlossener Bereich (z.B. ein Übungsraum oder eine Wohnung).
Die Tätigkeit hat einen geringen Grad an Intimität und wirkt nicht in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen.	Die Tätigkeit hat einen hohen Grad an Intimität (z.B. Aufsicht beim Duschen) und/oder wirkt in die Privatsphäre der Kinder oder Jugendlichen (z.B. Beratung über persönliche Verhältnisse).

DAUER	
Die Tätigkeit ist einmalig, punktuell oder nur gelegentlich.	Die Tätigkeit dauert länger (z.B. Betreuer im Ferienlager), über einen längeren Zeitraum regelmäßig (z.B. als Übungsleiter) oder innerhalb einer gewissen Zeit häufig.
Die Tätigkeit führt nicht zu regelmäßigen Kontakten mit denselben Kindern und Jugendlichen (z.B. Beratungsangebote)	Zumindest für eine gewisse Dauer führt die Tätigkeit immer wieder zum Kontakt mit den selben Kindern und Jugendlichen (z.B. als Betreuer im Zeltlager, Gruppenstunden)

Je niedriger das Gefährdungspotenzial einer Tätigkeit nach diesen Kriterien eingeschätzt werden kann, desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf ein Führungszeugnis der ehrenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern oder Jugendlichen vorsehen, ist grundsätzlich die vorherige Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis notwendig, weil in diesen Fällen ein enger, intensiver Kontakt von einiger Dauer entsteht.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten des kirchlichen Rechtsträgers (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.).

vgl. auch Auszug aus dem Newsletter 1/2013 (Arbeits- und Tarifrecht, s. Anhang) zum

- Zeitpunkt der Einsichtnahme*
- erneute Vorlage*

IV. Verfahren, Datenschutz und Kosten

Die ehrenamtlich tätige Person muss das erweiterte Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragen. Das Führungszeugnis ist als Behördenführungszeugnis (Belegart OE) oder als Zeugnis für private Zwecke (Belegart NE) erhältlich.

Das private Führungszeugnis stellt einen weniger intensiven Eingriff in die Interessen der oder des Ehrenamtlichen dar, weil dieses Zeugnis der beantragenden Person selbst ausgehändigt wird. Der oder die Ehrenamtliche legt das Zeugnis dann einer zuvor vom kirchlichen Rechtsträger beauftragten Person zur Einsichtnahme vor. Im Gegensatz zum privaten Führungszeugnis wird das Behördenführungszeugnis dem kirchlichen Rechtsträger unmittelbar von der Meldebehörde übersandt.

Von Ehrenamtlichen im kirchlichen Bereich ist ausschließlich das Zeugnis für private Zwecke zu verlangen (Belegart NE). In Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ist darauf zu achten, dass für den kirchlichen Rechtsträger keine Verpflichtung festgelegt wird, ein Behördenführungszeugnis vorlegen zu müssen.

Es darf in einer Vereinbarung demnach kein Bezug auf § 30 **Abs. 5** BZRG vorgenommen werden.

Dieser Bezug muss ersetzt werden durch die Nennung des § 30 **Abs. 1** BZRG. Wenn Sie bereits anderslautende Verträge unterzeichnet haben, weisen Sie bitte Ihren Vereinbarungspartner darauf hin. Das Kultusministerium des Landes Niedersachsen hat die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits informiert, dass von Ehrenamtlichen der Träger der freien Jugendhilfe kein Behördenführungszeugnis verlangt wird (Schreiben vom 15.03.2013, Az.: 31.2-51600-1).

Minderjährige Ehrenamtliche sind grundsätzlich nicht von der Vorlagepflicht ausgenommen. Auch die gesetzlichen Regelungen machen hinsichtlich des Alters der Ehrenamtlichen keinen Unterschied. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass die von Minderjährigen ausgeübten Tätigkeiten die Vorlage eines Führungszeugnisses nicht erfordern, weil etwa nur ein geringer Altersunterschied zwischen Ehrenamtlichen und Teilnehmenden besteht und keine entsprechenden Machtverhältnisse gegeben sind.

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weitreichende Informationen über die ehrenamtlich tätige Person. Diese Daten dürfen daher nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

Wenn ein Tätigkeitsausschluss aufgrund des Führungszeugnisses erfolgt, dürfen keine Daten über die Person gespeichert/niedergeschrieben werden. Die Tatsache eines Tätigkeitsausschlusses darf zudem keinem Dritten mitgeteilt werden.

Von Mitarbeitenden, die anschließend aktiv werden, darf der Träger **nur**

- das Datum der Ausstellung des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses,
- das Datum der Einsichtnahme und
- die Tatsache, dass keine Eintragungen zu Straftaten gem. § 72a SGB VII enthalten sind (siehe Anlage 1)

notieren/speichern.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach der Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zu löschen.

Die Daten müssen so gespeichert/notiert werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden, diese Informationen einsehen können. Die vom kirchlichen Rechtsträger zur Einsichtnahme beauftragten Personen sollten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nochmals ausdrücklich auf ihre Verschwiegenheitspflicht hingewiesen werden. Der Kreis der beauftragten Personen ist so klein wie möglich zu halten.

Eine Weitergabe von Führungszeugnissen an Dritte, insbesondere an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nicht erlaubt.

Für die Ausstellung von Führungszeugnissen entstehen grundsätzlich Gebühren. Ehrenamtlich Tätige sind von der Gebühr für das Führungszeugnis jedoch befreit. Sie müssen bei der örtlichen Meldebehörde ein Antrag auf Gebührenbefreiung stellen und durch eine Bescheinigung des kirchlichen Rechtsträgers nachweisen, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Dabei ist auch der Verwendungszweck anzugeben. Ein Muster für eine entsprechende Bescheinigung ist dieser Rundverfügung beigelegt (s. Anlage 2).

V. Grenzen der Aussagekraft von Führungszeugnissen – Erfordernis von Qualifizierung, Sensibilisierung und Unterstützung

Grundsätzlich werden in ein einfaches Führungszeugnis Erstverurteilungen aufgenommen, wenn das Strafmaß 90 Tagessätze oder drei Monate Freiheitsstrafe übersteigt. In das erweiterte Führungszeugnis werden Verurteilungen wegen Sexualstraftaten unabhängig vom Strafmaß aufgenommen. Die Erweiterung umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Das erweiterte Führungszeugnis ist daher aussagekräftiger als das einfache Führungszeugnis.

Zu bedenken ist aber, dass Führungszeugnisse nur Aussagen zu rechtskräftigen Verurteilungen treffen. Anzeigen, die nicht in Verfahren mündeten, eingestellte Verfahren, laufende Verfahren, Verfahren, die mit Freisprüchen geendet haben, werden nicht ausgewiesen. Führungszeugnisse können also nur *ein* Baustein der Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt sein.

Wesentliches Instrument zum Erkennen von Anzeichen für die Gefährdung des Kindeswohls oder für sexualisierte Gewalt ist eine gute Qualifikation und Sensibilisierung aller hauptamtlichen, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört in der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (z.B. im Juleica-Kurs) wie auch in der Vorbereitung gemeinsamer Maßnahmen das angemessene Aufgreifen des Themenkomplexes „sexualisierte Gewalt und Kindeswohlgefährdung“. Weitere Schritte können auch Teamverträge bzw. die Unterzeichnung von Selbstverpflichtungen sein. Hierbei handelt es sich um die Erklärung der oder des Ehrenamtlichen, dass keine *einschlägigen* Verurteilungen gegen sie oder ihn ergangen sind (nur sinnvoll, soweit auf die Vorlage eines Führungszeugnisses nach dieser Rundverfügung verzichtet werden kann) und um eine Vereinbarung, die die ehrenamtlich tätige Person zur Beachtung von Verhaltensregeln bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

Zum Teamvertrag und zur Selbstverpflichtung weisen wir auf den Download-Bereich der Evangelischen Jugend hin, der unter

<http://www.ejh.de/artikeldetails/product/kindeswohl>

im Internet einsehbar ist.

Weiterführende Hinweise zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt erhalten Sie auf der Homepage der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers unter:

<http://praevention.landeskirche-hannovers.de/>.

Diese Rundverfügung ist abgestimmt mit der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und wird zeitgleich auch dort veröffentlicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



(Dr. Krämer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

Anlage 1 zur Rundverfügung G 9/2013

In § 72a SGB VIII aufgelistete Straftaten des Strafgesetzbuches, die eine ehrenamtliche Tätigkeit im kinder- und jugendnahen Bereich ausschließen:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Tele-dienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 2 zur Rundverfügung G 9/2013

Briefkopf
des kirchlichen Rechtsträgers

ORT, den DATUM

Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses / Kostenbefreiung

Hiermit wird bescheinigt, dass Herr/Frau.....geb. am, für die(Angabe des kirchlichen Rechtsträgers) ehrenamtlich tätig ist oder sein wird.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird ein Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) benötigt. Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor.

Mit freundlichen Grüßen

4. Erweiterte Führungszeugnisse für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

4.1 Gesetzliche Ausnahme von der Gebührenpflicht für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Tätigkeit seit dem 1. August 2013

Das Gesetz über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung – (Justizverwaltungs-kostengesetz - JVKostG) ist nach der Veröffentlichung unserer Rundverfügung G 9/2013 vom 09.07.2013 durch das Gesetz vom 23.07.2013 mit Wirkung vom 01.08.2013 geändert worden.

Nunmehr ist die Ausnahme von der Gebührenpflicht für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtliche Tätigkeit gesetzlich geregelt.

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes JVKostG grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €; sie wird bei der Antragstellung von den Meldebehörden erhoben.

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG1 genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

Ein Antrag auf Gebührenbefreiung muss nunmehr nicht mehr gestellt werden. Es muss aber von der jeweiligen kirchlichen Einrichtung bestätigt werden, dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Gebührenpflicht vorliegen.

Das aktuelle Merkblatt des Bundesamtes für Justiz vom 15.10.2013 zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter dem folgenden Link:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inland/FAQ_node.html#doc3816794bodyText4

4.2 Zeitpunkt der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Aufgrund von Anfragen teilen wir ergänzend zu den Ausführungen in der Rundverfügung mit, dass die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vor der Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen erfolgen muss.

Das Bundeszentralregistergesetz beinhaltet keine Regelung zur Dauer der Gültigkeit eines Führungszeugnisses. Dies liegt daran, dass der Registerbehörde zeitnah zum erteilten Führungszeugnis eine Verurteilung mitgeteilt werden könnte, die ggf. Auswirkungen auf den Inhalt eines neu zu erteilenden Führungszeugnisses hätte. Ein erteiltes Führungszeugnis kann mithin immer nur den Registerinhalt zum konkreten Zeitpunkt der Erteilung wiedergeben. Es liegt daher im Ermessen der jeweiligen Stelle, der das Führungszeugnis vorzulegen ist, wie lange nach dem Zeitpunkt der Erteilung dieses noch akzeptiert wird. Vom Bundesamt der Justiz wird hierfür in der Regel ein Zeitraum von 3 Monaten seit Erteilung genannt. Wir empfehlen, entsprechend der Handhabung des Bundesamtes für Justiz zu verfahren.

Wir halten es für sachgerecht und angemessen, wenn auch bei den in Betracht kommenden ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren verlangt wird.